

Vorblatt

1. Anlassung Zweck der Neuregelung:

Das von der Landesregierung jährlich mittels Verordnung festzulegende Ausmaß der Pflanzungsrechte aus der Regionalen Reserve beeinflusst das Ausmaß der Gesamtweinanbaufläche in der Steiermark. Um der Zielvorgabe des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes 2004, nämlich der Schaffung der Voraussetzungen für einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau entsprechen zu können, soll nur dann das Ausmaß der Gesamtanbaufläche verändert werden, wenn dies der Zielerreichung dienlich ist. Der gegenständliche Verordnungsentwurf basiert auf einem Vorschlag der Landwirtschaftskammer, die auf Grund ihrer Aufgabe als gesetzliche Interessensvertretung im Interesse des Weinbaues zur Marktbeobachtung angehalten ist.

2. Inhalt:

Die Gesamtweinanbaufläche in der Steiermark von rund 4.000 ha wird auf Grund des gegenständlichen Entwurfs höchstens um eine Fläche von insgesamt 80 ha erweitert, wobei die Weinbaufläche eines einzelnen Betriebes höchstens um eine Fläche von 2 ha erweitert werden soll. An noch nicht 40jährige erstniedergelassene Betriebsinhaber soll eine Fläche von bis zu 10 ha vergeben werden dürfen. Gleichzeitig war das für Werbezwecke für den steirischen Qualitätswein von der Landwirtschaftskammer als Behörde zu verwendende Entgelt festzusetzen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vor.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Für die Bearbeitung der Anträge entstehen Vollzugskosten in erster Instanz nur der Landwirtschaftskammer als Behörde. Eine Überprüfung der Anträge vor Ort wird nur in wenigen Fällen notwendig sein, da die Antragsteller die Bedingungen für eine Zuteilung lediglich glaubhaft zu machen haben.

Die Kosten der Landwirtschaftskammer sind durch die Übertragungsverordnung durch das Land abzugelten.

Gemeinde: Keine

Land: Keine

Kosten werden der Landwirtschaftskammer Steiermark für die Antragsabwicklung entstehen. Diese Kosten hat das Land jedoch durch die „Vereinbarung über die Vollziehung von Aufgaben, die der Landwirtschaftskammer Steiermark übertragen werden“ bereits abgegolten.

Bund: Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung

Mit Schreiben vom 22.12.2013 hat das BMLFUW mitgeteilt, dass die Landesregierungen von Niederösterreich und Burgenland den Antrag der Steiermark, dass die regionalen Reserven der Steiermark um 500 ha aus den niederösterreichischen und burgenländischen Beständen in der Nationalen Pflanzenrechtsreserve aufgestockt werden, zugestimmt haben.

In der Folge wurde die Landwirtschaftskammer Steiermark, als gesetzliche Interessensvertretung der Weinbauern, ersucht einen Vorschlag über das Ausmaß der zu vergebenden Pflanzungsrechte für das kommende Weinwirtschaftsjahr 2014/2015, das Ausmaß der Pflanzungsrechte, die je Betrieb maximal vergeben werden dürfen, das Ausmaß der Pflanzungsrechte an Hofübernehmer und die Höhe des an die Behörde zu entrichtenden Entgeltes zu machen.

Weiters wurde sie ersucht, dass sich dieser Vorschlag am Ziel des Landesweinbaugesetzes orientieren soll, die Voraussetzungen für einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau in der Steiermark zu gewährleisten.

Auf Grund des Vorschlags der Landwirtschaftskammer Steiermark wurde der beiliegende Entwurf erstellt.

2. Inhalt:

Die Gesamtweinanbaufläche in der Steiermark von rund 4.000 ha wird auf Grund des gegenständlichen Entwurfs höchstens um eine Fläche von insgesamt 80 ha erweitert, wobei die Weinbaufläche eines einzelnen Betriebes höchstens um eine Fläche von 2 ha, die eines Hofübernehmers 10 ha, erweitert werden soll. An noch nicht 40jährige erstniedergelassene Betriebsinhaber soll eine Fläche von bis zu 10 ha vergeben werden dürfen. Gleichzeitig war das für Werbezwecke für den steirischen Qualitätswein von der Landwirtschaftskammer als Behörde zu verwendende Entgelt festzusetzen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vor.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Für die Bearbeitung der Anträge entstehen Vollzugskosten in erster Instanz nur der Landwirtschaftskammer als Behörde. Eine Überprüfung der Anträge vor Ort wird nur in wenigen Fällen notwendig sein, da die Antragsteller die Bedingungen für eine Zuteilung lediglich glaubhaft zu machen haben.

Die Kosten der Landwirtschaftskammer sind durch die Übertragungsverordnung durch das Land abzugelten.

Gemeinde: Keine

Land: Keine

Kosten werden der Landwirtschaftskammer Steiermark für die Antragsabwicklung entstehen. Diese Kosten hat das Land jedoch durch die „Vereinbarung über die Vollziehung von Aufgaben, die der Landwirtschaftskammer Steiermark übertragen werden“ bereits abgegolten.

Bund: Keine

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ausmaß):

Durch die geplante Erhöhung der Gesamtweinanbaufläche im Weinwirtschaftsjahr 2014/2015 um nur rund zwei Prozent ist insgesamt keine wesentliche Steigerung der produzierten Weinmenge zu erwarten. Wesentlich ist jedoch, dass die neu zu vergebenden Pflanzungsrechte nach § 13 Abs. 4 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 in erster Linie Weinbaubetrieben zuzuteilen sind, deren Produktion auf regionaltypische Qualitätsweine ausgerichtet ist oder die nach den Grundsätzen des biologischen Landbaues Qualitätswein erzeugen. Damit soll insbesondere solchen Betrieben die Möglichkeit geboten werden ihre Weinanbaufläche bis zu einem Höchstausmaß von jeweils 2 ha zu erweitern, deren Produkte den erwarteten Wettbewerbsbedingungen am besten entsprechen. Es sollen daher solche Betriebe durch eine wenig aufwändige Erweiterungsmöglichkeit ihres Betriebsumfanges unterstützt werden, deren Produktion die Anforderungen an einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau in der Steiermark der Zielvorgabe des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes 2004 folgend zu erfüllen.

Weiters sind bei der Zuteilung der zu vergebenden Pflanzungsrechte aus volkswirtschaftlichen Gründen solche Betriebe zu bevorzugen, die glaubhaft machen, dass ihnen sonst die Aufgabe des Haupterwerbes droht oder die von Neben- auf Haupterwerb umsteigen.

Zur Sicherung der erwarteten positiven Auswirkungen auf den Qualitätsweinbau und auf die Betriebsstruktur bestimmt § 13 Abs. 4 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004, dass jede Weitergabe solcher zugeteilter Pflanzungsrechte unzulässig ist und von den Betrieben ein gesicherter Absatz der Produkte glaubhaft zu machen ist.

Zu § 2 (Erstniedergelassene Betriebsinhaber):

Die kostenlose Zuteilung von Pflanzungsrechten bis zu 10 ha an Jungweinbauern (noch nicht 40jährig) wird die Niederlassung erleichtern. Damit können im Hinblick darauf, dass die Weitergabe der zuzuteilenden Pflanzungsrechte unzulässig ist, Junglandwirte in ihrer Betriebsentwicklung hin zu einem auf Qualität ausgerichteten Weinbau insbesondere in einer strukturellen Anpassung ihrer Betriebe unterstützt werden.

Zu § 3 (Entgelt):

Gemäß § 13 Abs. 7 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 ist von der Behörde das zu entrichtende Entgelt zu Werbezwecken (Marketing) für den steirischen Qualitätswein zu verwenden. Die zusätzlichen Finanzmittel müssen damit zur Bewerbung, der mit der Vergabe der Pflanzungsrechte erwarteten Qualitätssteigerung des steirischen Weines verwendet werden. Die zu entrichtenden Entgelte sollen daher dazu beitragen lohnendere Absatzmöglichkeiten des steirischen Weines zu erschließen.

Zu § 4 (EU-Recht):

Grundsätzlich ist die GMO-Wein seit 01.01.2014 durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geregelt. Bezüglich der vorübergehenden Pflanzungsrechtsregelung gilt bis 01.01.2016 noch die Regelung der VO (EG) Nr. 491/2009, die in die VO (EG) Nr. 1234/2009 über die einheitliche GMO einbezogen ist.

Zu § 5 (Zeitlicher Geltungsbereich):

Erfüllen mehrere antragsstellende Betriebe die Auswahlkriterien nach § 13 Abs. 4 im gleichen Ausmaß, erfolgt eine Vergabe nach dem zeitlichen Einlangen.